

Name der Gesellschaft  
Credit= und Versicherungsbank in Lübeck.

会社名  
リューベック信用保険銀行

認可年月日  
1856.07.19.

業種  
銀行

掲載文献等  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.627-632.

ファイル名  
18560719CVBL\_A.pdf

## 47. Lübecker Credit- und Versicherungs-Bank.

Auf die Vorstellung des Dr. jur. Johann Carl Böse, des Senators Johann Daniel Eschenburg, des Senators Ludwig Müller, des Senators Georg Heinrich Nölting, und des Kaufmannes August Peter Rehder, um Obrigkeitliche Bestätigung einer hieselbst zu errichtenden Credit- und Versicherungs-Bank auf den Grund der überreichten Statuten und deren Anlagen, hat der Senat der beabsichtigten

### „Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck“

nach Maassgabe der vorgelegten, diesem Decrete angehefteten Statuten, nebst dazu gehörigen drei Anlagen, die nachgesuchte Obrigkeitliche Bestätigung hiedurch ertheilt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Juli 1856.

(L. S.)

C. Th. Overbeck, Dr. Secretär.

### I.

#### Gründung und Zweck.

§. 1. Zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma:

#### Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck

haben sich vereinigt:

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig.

Doctor juris J. C. Böse.

Joh. Dan. Eschenburg, Firma Jost Hinz. Havemann & Sohn.

L. Müller, Firma Gebrüder Müller.

Geo. Heint. Nölting, Firma Geo. Frdr. Nölting & Söhne.

A. P. Rehder, Firma A. P. Rehder.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der im §. 8 dieser Statuten bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihr Domicil und ihren Gerichtsstand in Lübeck, die Dauer derselben erstreckt sich bis zum 31. Dezember 1906. Sie hat die Rechte und Verbindlichkeiten, welche einer Obrigkeitlich bestätigten Gemeinheit, einer juristischen Person, zukommen und wird ihre Geschäfte zwei Monate nach der erfolgten Bestätigung der Statuten Seitens eines Hohen Senats der freien Stadt Lübeck beginnen.

### II.

#### Aktien-Kapital und Aktionäre.

§. 4. Das Aktien-Kapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Thaler Preussisch Courant festgestellt, in 15000 auf Inhaber lautenden Aktien à 200 Thaler, doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsraths und nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden. Der Betrag der Aktien ist baar einzuzahlen.

§. 5. Bei Ausgabe neuer Aktien haben die alsdann vorhandenen Aktionäre, jeder im Verhältnisse der in seinem Besitze befindlichen Aktien, den Vorzug.

§. 6. Die Aktien werden nach dem diesen Statuten angehängten Schema A. ausgefertigt und eine jede mit Talon und Dividendenscheinen auf 25 Jahre versehen.

§. 7. Jeder Aktionair hat als solcher im Verhältnisse seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft,

doch haftet er für die Verbindlichkeiten derselben nicht über den eingezahlten Betrag seiner Aktien hinaus.

### III.

#### Geschäftsbetrieb.

- §. 8. Der Wirkungsbereich der Gesellschaft erstreckt sich auf folgende Geschäfte:
1. a. Wechsel zu kaufen und zu verkaufen, welche nicht über drei Monate noch zu laufen haben, so wie Wechsel auszustellen, zu indossiren und zu acceptiren.
  - b. Verzinsliche Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von in- und ausländischen Staats- und anderen Werthpapieren und Wechseln (siehe jedoch zu Ende dieses §.).
  - c. Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Eisenbahn- und industriellen Gesellschaften und Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen.
  - d. Werthpapiere für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen (siehe jedoch zu Ende dieses §.).
  - e. Mit soliden Firmen in Geschäftsverbindung und laufende Rechnung zu treten.
  - f. Industrielle Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei solchen zu betheiligen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von denselben auszugebenden Aktien zu übernehmen.
  - g. Für alle oder für einzelne der obigen Geschäfte Filiale an anderen Plätzen nach Gutbefinden des Verwaltungsraths zu errichten.
  2. Versicherungen gegen See- und Feuergefahr für eigene Rechnung directe oder durch dazu von dem Verwaltungsrathe angestellte Agenten zu betreiben oder betreiben zu lassen.
  3. Unverzinsliche Bankscheine auf Inhaber lautend, jedoch nicht unter Zwanzig Thaler Preussisch Courant das Stück, auszustellen, welche zu jeder Zeit bei der Kasse der Gesellschaft wieder einzulösen sind; der Betrag der ausgefertigten Bankscheine darf das eingeschossene Grundkapital, mithin die Summe von drei Millionen Thalern Preussisch Courant zu keiner Zeit übersteigen. Jederzeit muß bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Lübeck mindestens ein Dritteltheil des Betrages der in Umlauf befindlichen Bankscheine baar vorhanden sein.

Untersagt ist der Gesellschaft

- a. Differenzgeschäfte zu machen,
- b. eigene Aktien zu kaufen oder Vorschüsse darauf zu geben.

### IV.

#### Geschäftsverwaltung.

§. 9. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Verwaltung wird durch einen Verwaltungsrath betrieben und die Ausführung der Geschäfte einem vollziehenden Direktor übertragen.

§. 10. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich im Mai zu Lübeck Statt zu finden, doch steht es dem Verwaltungsrathe frei, auch außerordentliche Generalversammlungen dorthin zu berufen.

§. 11. Die Einladung ist vier Wochen vorher vom Verwaltungsrathe unter Angabe der Tagesordnung zu erlassen und zwar in den Lübeckischen Anzeigen, der Hamburger Börsehalle und der Leipziger Zeitung, in welchen Blättern überhaupt der Verwaltungsrath alle Mittheilungen an die Aktionäre zu machen hat, welche dadurch als rechtsverbindlich publicirt zu erachten sind.

§. 12. Anträge von wenigstens 30 Aktionären, welche vor der Einladung

schriftlich eingereicht sind, hat der Verwaltungsrath mit zur Tagesordnung zu bringen.

§. 13. In der Generalversammlung berechtigt der Besitz bis zu 10 Aktien zu einer Stimme, bis 20 Aktien zu 2 Stimmen, bis 30 Aktien zu drei Stimmen, bis 50 Aktien zu vier Stimmen und darüber zu fünf Stimmen.

§. 14. Die Generalversammlung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Vermehrung des Grundkapitals oder Liquidation der Gesellschaft in dem in §. 47. 2. angegebenen Falle, so müssen wenigstens 1000 Aktien vertreten sein; ist das nicht der Fall, so ist derselbe Gegenstand in einer andern Generalversammlung wieder vorzubringen, wo dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, durch eine Majorität von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Antrag zum Beschlusse erhoben werden kann, doch unterliegt derselbe der Oberrücklichen Genehmigung.

§. 15. Der Verwaltungsrath legt der Generalversammlung seinen Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres vor und stellt die Anträge, sowohl über allgemeine Interessen, als auch namentlich über die zu vertheilende Dividende.

§. 16. Die Generalversammlung berathet und beschließt:

1. über die zu vertheilende Dividende,
2. über die Anträge des Verwaltungsraths,
3. über etwaige Abänderung der Statuten,
4. über die Quittirung des Verwaltungsraths auf Bericht der Revisoren (§. 44.),
5. über Vermehrung des Grundkapitals,
6. über Auflösung der Gesellschaft in dem im §. 47. 2. erwähnten Falle,
7. wählt dieselbe die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Revisoren.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus sechs von der Generalversammlung gewählten in Lübeck domicilirten Mitgliedern, siehe jedoch §. 18., und dem vollziehenden Direktor; derselbe wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr.

§. 18. Bis zur Vorlegung der ersten Jahresrechnung und von da an für die nächsten drei Jahre bilden die im §. 1. genannten fünf Mitgründer der Gesellschaft und ein von dem Verwaltungsrathe der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig erwählter in Lübeck domicilirter Actionär der Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck mit dem von diesen sechs Personen einzusetzenden Direktor den Verwaltungsrath.

§. 19. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet jährlich Einer von den sechs erstgenannten Mitgliedern des Verwaltungsraths, in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus und wird durch die Wahl der Generalversammlung, wozu der Verwaltungsrath drei Personen vorschlägt, wieder ersetzt; diese Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Ausscheidende ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

§. 20. Der Verwaltungsrath leitet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gesellschaft, bestellt einen vollziehenden Direktor und einen Stellvertreter desselben aus den Beamten der Gesellschaft, so wie das für die Geschäfte nöthige Beamtenpersonal, bestimmt deren Gehalte und führt über die ganze Geschäftsverwaltung die erforderliche Controlle.

§. 21. Der jedesmalige Verwaltungsrath ist kraft gegenwärtiger Statuten ermächtigt, die Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, Verträge aller Art abzuschließen, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte zu cediren, Entsayungen und Verzichte zu leisten, Prozesse zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren und zu erlassen, Erkenntnisse in Empfang zu nehmen, Vergleiche zu schließen, Eintragungen

und Löschungen oder Tilgungen in Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu beantragen und dritte Personen zu bevollmächtigen.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es für die Geschäftsdispositionen erforderlich ist; über die in seinen Versammlungen gefaßten Beschlüsse, so wie über die getroffenen Anordnungen und Bestimmungen wird ein Protokoll geführt. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder zugegen sein und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist befugt, Namens der Gesellschaft der Aktionäre, dem vollziehenden Direktor die Behufs seiner Geschäftsführung erforderliche Vollmacht und Instruction zu erteilen, auch bestimmt er die Orte, wo es passend erscheint Agenturen für das Versicherungsgeschäft zu errichten, ernennt die Agenten und erteilt denselben die nöthigen Instructionen.

§. 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte fünf Aktien in der Bank zu deponiren und erhält für seine Mühewaltung jährlich ein Procent des Reingewinnes der Gesellschaft.

§. 25. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den vom Verwaltungsrathe zu erteilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen; er ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämtlichen Beamten und unterzeichnet unter der Firma der Gesellschaft.

Derselbe hat dem Verwaltungsrathe die Vorschläge für Einleitung der Geschäfte zu machen, den Rechnungsabluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten, das Versicherungsgeschäft selbstständig zu leiten, doch die etwa zu liquidirenden Schäden dem Verwaltungsrathe vorher vorzulegen, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Er hat sich ausschließlich den Geschäften der Gesellschaft zu widmen, darf weder Handel noch Rhederei treiben und keine Versicherungen als nur für die Gesellschaft übernehmen.

## V.

### Versicherungen.

§. 26. Im Allgemeinen ist die Gesellschaft den in Bezug auf das Versicherungswesen in Lübeck bestehenden und noch zu erlassenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen.

#### A. Versicherungen gegen Seegefahr.

§. 27. Hinsichtlich der Versicherungen gegen Seegefahr unterwirft sich die Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck dem „revidirten Allgemeinen Plane Hamburgischer Seeverversicherungen“ so wie der Hamburgischen Affekuranz-Ordnung.

#### B. Versicherungen gegen Feuergefahr.

§. 28. Gegen Feuergefahr versichert die Gesellschaft auf alle derselben unterworfenen/bewegliche und unbewegliche Gegenstände mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Gold- und Silberbarren und Geld.

§. 29. Die Gesellschaft ersetzt allen Schaden, der an den versicherten Gegenständen nicht nur durch das Feuer selbst, sondern auch durch die zur Hemmung einer Feuersbrunst angewandten Rettungsmittel verursacht wird, namentlich auch durch das Wasser beim Löschen, durch Niederreißen von Gebäuden zu diesem Behufe, durch Zertreten, Zerschlagung und Entwendung bei der Rettung, so wie auch die zweckmäßig angewandten Rettungskosten.

§. 30. Sie haftet indeß nicht für Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, eben so wenig wird die Explosion von Dampfmaschinen oder Gasapparaten für einen Brandschaden betrachtet, in so fern dadurch nicht ein wirklicher Brand entsteht.

§. 31. Bei Versicherungen auf Waarenlager sind, wenn nicht ein anderes in der Police ausgedrückt ist, alle anvertrauten und Commissions- oder Expeditionsgüter, so wie auch die von dem Versicherten etwa verkauften Waaren, so lange sie sich noch in dem in der Police bezeichneten Lokale befinden und von dem Käufer nicht anderweitig versichert sind, in der Versicherung mit eingeschlossen.

§. 32. Die specielleren Bedingungen, namentlich über die Regulirung der Brandschäden, bleiben der Bestimmung des Verwaltungsrathes überlassen und sind mit den vorstehenden §§. 28.—31. den Policen gedruckt beizufügen.

§. 33. Die Gesellschaft unterwirft sich den Gesetzen und Gerichten des Ortes, wo die Versicherung übernommen worden.

Rückversicherungen gegen andere Feuerversicherungs-Gesellschaften übernimmt sie nach denselben Bedingungen, unter denen die ursprüngliche Versicherung geschlossen ist.

§. 34. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist der Gewinn der Feuerversicherungen separat zu berechnen; von demselben werden die speciell darauf haftenden, so wie  $\frac{1}{3}$  der allgemeinen Verwaltungskosten der Gesellschaft in Abrechnung gebracht. Im Verhältnisse des sodann verbleibenden Nettogewinnes zu der gesammten Prämien-Einnahme für Feuerversicherungen haben solche Versicherungsgesellschaften, welche bei der Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck Rückversicherungen abgeschlossen haben, den halben Procentsatz des Gewinnes als Rückgabe zu beanspruchen und binnen drei Jahren nach abgelegter Jahresrechnung zu erheben.

§. 35. Auf diese Rückgabe haben die Rückversicherten für den Betrag ihrer Prämie Anspruch, welcher nicht durch Feuerschäden wieder absorbiert worden; ist die Rückversicherung auf mehrere Jahre geschlossen, so wird die Gesamtprämie über diese Jahre vertheilt und findet die Rückgabe für jedes einzelne Jahr Statt.

§. 36. Die gegen Feuersgefahr Versicherten haben die Prämie bei Empfang der Police zu entrichten; das Maximum, welches die Gesellschaft auf einem einzelnen Risiko übernimmt, beträgt Hundert Tausend Thaler für einen gewöhnlichen und Dreißig Tausend Thaler für einen gefährlicheren Risiko.

## VI.

### Jahresrechnung, Dividende, Reservefonds.

§. 37. Der Abschluß der Jahresrechnung wird auf den 31. December jedes Jahres festgesetzt, doch ist der Gewinn erst nach dem 31. März des folgenden Jahres zu berechnen. So lange nämlich wird der laufende Seerisiko noch für Rechnung des abgelaufenen Jahres offen gehalten und fallen die bis dahin angehenden und in Erfahrung gebrachten Seeschäden für im verfloffenen Jahre geschlossene Versicherungen noch jenem Jahre zur Last. Der Seerisiko, welcher am 1. April noch aus dem verfloffenen Jahre offen steht, wird mit der dafür empfangenen Prämie dem nächsten Jahre resp. zu Last und zu Gute gebracht.

§. 38. Von dem, nach Abzug eines von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden liberalen Anschlags der noch nicht regulirten Versicherungsschäden, zu berechnenden Gewinne wird zunächst eine ordentliche Dividende von vier Prozent für die Aktionäre in Abrechnung gebracht und von dem übrigen Reingewinne ein Zehntel zu Gunsten öffentlicher Wohlthätigkeits- und gemeinnützlicher Anstalten in Lübeck abgegeben, die jedesmalige Bestimmung bezüglich der Verwendung dem Senate vorbehaltenlich. Nach fernerm Abzuge der Lantieme des Verwaltungsraths werden  $\frac{2}{3}$  dann als weitere Dividende an die Actionäre vertheilt und aus dem letzten Drittel ein Reservefonds gebildet, bis derselbe die Größe von einem Drittel des Kapitalfonds erreicht hat.

§. 39. Ist dies der Fall, so ~~wird von~~ da an der ganze Reingewinn an die Aktionäre als Dividende ausgezahlt, es wäre denn, daß der Reservefonds wieder angegriffen worden, in welchem Falle dann wieder die Bestimmung des §. 38 Platz greift.

§. 40. Die Dividenden sind am 1. Juli jeden Jahres fällig, wenn dieselben aber innerhalb fünf Jahren nach der Verfallszeit nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§. 41. Die ordentliche Dividende von 4 Prozent wird immer bezahlt, so lange noch ein Reservefonds vorhanden ist, sollte jedoch jemals das Grundkapital durch Verluste angegriffen werden, so kann, so lange dasselbe nicht völlig wieder ersetzt ist, keine Auszahlung von Dividenden Statt finden.

§. 42. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus den laufenden Betriebsgeldern und wenn solche diese übersteigen aus dem Reservefonds gedeckt; erst nach Erschöpfung des letztern darf auf das Grundkapital recurrirt werden.

§. 43. Jährlich in der ordentlichen Generalversammlung und zuerst im Mai 1858 ist die Jahresrechnung über das abgelaufene Jahr den Actionären vorzulegen.

§. 44. Diese Jahresrechnung wird von dem Direktor aufgemacht, vom Verwaltungsrathe nachgesehen und von zwei in den Generalversammlungen auf je drei Jahre gewählten Revisoren mit den Büchern verglichen, auch deren Richtigkeit attestirt. Insofern die Revisoren Monita zu erheben hätten, berichten sie darüber an die Generalversammlung, welche darüber zu entscheiden hat. Die Attestirung der Revisoren und darauf erfolgte Entscheidung der Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

## VII.

### Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 45. Der Senat zu Lübeck übt die Obergewalt auf die genaue Befolgung der in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften durch desfalls zu ernennende Commissarien, nach Maßgabe der in solcher Beziehung dem Verwaltungsrathe mitzutheilenden näheren Anordnungen.

§. 46. Form und Inhalt der auszufertigenden Bankscheine unterliegen der Genehmigung des Senats. Jahresrechnung und Bilanz sind alljährlich dem Senate vorzulegen.

## VIII.

### Auflösung und Liquidation.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft muß erfolgen:

1. wenn die Dauer der Gesellschaft (§. 3.) abgelaufen und die derselben ertheilte Concession nicht auf Antrag des Verwaltungsraths verlängert worden ist.
2. wenn die Generalversammlung auf desfalligen Antrag die Liquidation beschließen sollte; ein solcher Antrag kann jedoch nur dann gestellt werden, wenn sich ein Verlust von wenigstens 30 Procent am Grundkapitale ergeben sollte.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen oder sonst nöthig, so hat der Verwaltungsrath sofort sein Amt niederzulegen und wird derselbe durch Wahl der Generalversammlung wieder ersetzt, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der hierdurch neu constituirte Verwaltungsrath, welchem eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation, und ist die Firma mit dem Beisatze „in Liquidation“ zu unterzeichnen. Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

Lübeck, den 22. Juli 1856.